



Corrigenda

Die im Amtsblatt 2018, Nr. 6, S. 1 veröffentlichte „Grundordnung (GrO) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ wird wie folgt neu veröffentlicht.

Auf der Grundlage der §§ 54 Satz 2, 67 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.5.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), erlässt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende

Grundordnung (GrO) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 24.01.2018

Inhalt:

- § 1 Name und Symbole der Universität
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder der Universität
- § 4 Mitgliedschaft in besonderen Fällen
- § 5 Angehörige
- § 6 Ehrensensatoren, Ehrensensatorinnen und Ehrenmitglieder
- § 7 Gasthörer und Gasthörerinnen
- § 8 Nutzungsrechte
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 10 Dienstrechtliche Regelungen für Professoren und Professorinnen
- § 11 Gliederung der Universität
- § 12 Fakultäten
- § 13 Fakultätszugehörigkeit, Kooptation
- § 14 Zentrale Einrichtungen
- § 15 Gemeinsame Einrichtungen von Fakultäten
- § 16 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen
- § 17 Grundsätze der Selbstverwaltung
- § 18 Wahlen, Amtszeiten
- § 19 Senat
- § 20 Rektorat
- § 21 Rektor oder Rektorin
- § 22 Prorektoren oder Prorektorinnen
- § 23 Kanzler oder Kanzlerin
- § 24 Wahl des Rektors oder der Rektorin
- § 25 Wahl der Prorektoren und Prorektorinnen
- § 26 Konstruktives Misstrauensvotum

- § 27 Kuratorium
 - § 28 Beauftragte
 - § 29 Universitätskommission für ethische Fragen der Wissenschaft
 - § 30 Fakultätsrat
 - § 31 Dekanat
 - § 32 Dekan oder Dekanin
 - § 33 Prodekane oder Prodekaninnen
 - § 34 Vakanzen
 - § 35 Unvereinbarkeiten
 - § 36 Verwaltung
 - § 37 Verfahren bei Rechtsnormen
 - § 38 Übergangsvorschriften
 - § 39 Inkrafttreten
-

§ 1 Name und Symbole der Universität

Die Universität trägt den Namen Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie steht in der Tradition der Universitäten Halle und Wittenberg und führt ihr historisches Doppelsiegel. Das Erbe der Universität Wittenberg wird auch dort fortgeführt.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Universität hat die Aufgabe, Forschung, Lehre, Studium gleichberechtigt zu fördern, Weiterbildung zu gewährleisten und deren Freiheit in humaner, sozialer und ökologischer Verantwortung zu wahren, die Studierenden zu selbstständigem wissenschaftlichen Denken, Urteilen und Arbeiten zu befähigen sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs zu unterstützen.

(2) Die Universität nimmt ihre eigenen Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und dieser Grundordnung wahr. Staatliche Angelegenheiten gemäß § 56 HSG-LSA nimmt sie als Auftragsangelegenheiten wahr.

(3) Die Universität fördert die Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse im gesellschaftlichen Leben, in der öffentlichen Verwaltung, in der beruflichen Praxis und in der Bildung und leistet damit einen Beitrag zur Entwicklung insbesondere des Landes Sachsen-Anhalt.

(4) Die Universität tritt bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben dafür ein, dass alle ihre Mitglieder die gleichen ihrer Qualifikation entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten haben. Niemand darf in der Universität oder beim Zugang zu ihren Leistungen wegen des Geschlechts, des Alters, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Orientierung, wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, aufgrund der sozialen Lage oder Herkunft, aus politischen, religiösen, weltanschaulichen, rassistischen oder anderen Gründen, die den genannten gleichstehen, diskriminiert werden.

(5) Die Universität fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(6) Die Universität fördert die internationale Zusammenarbeit und den Austausch mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im Ausland. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studierenden und Beschäftigten mit Migrationshintergrund.

(7) Die Universität gewährt Behinderten angemessene Unterstützung und beachtet ihre besonderen Bedürfnisse, damit diese möglichst ohne fremde Hilfe an der Hochschule tätig sein bzw. studieren können.

(8) Die Universität fördert Mitglieder und Angehörige mit Kindern durch die familienfreundliche Ausgestaltung der Arbeits- und Studienbedingungen.

(9) Die Universität pflegt den Kontakt zu den Absolventen und Absolventinnen ihrer Studiengänge (Alumni/Alumnae).

(10) Die Universität unterstützt den freien Austausch von Forschungsdaten und Forschungsergebnissen durch ihre Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

(11) Die Universität achtet und schützt die ethische Verantwortung ihrer Mitglieder und Angehörigen für die Inhalte, Ergebnisse und Folgen ihrer Forschung, insbesondere für deren friedliche Nutzung.

§ 3

Mitglieder der Universität

(1) Mitglied der Universität ist, wer einer der folgenden Mitgliedergruppen (§ 60 HSG-LSA) angehört:

- a) Zur Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Mitgliedergruppe 1) gehören die berufenen Professoren und Professorinnen sowie die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen.
- b) Zur Gruppe des wissenschaftlichen Personals (Mitgliedergruppe 2) gehören die an der Universität beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 42 HSG-LSA) sowie die an der Universität beschäftigten Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 43 HSG-LSA). Zu dieser Gruppe gehören auch die an der Universität beschäftigten Personen mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben, die nicht der Mitgliedergruppe 1 angehören, sowie die an der Universität beschäftigten Lehrkräfte der Abteilung Halle des Landesstudienkollegs.
- c) Zur Gruppe der Studierenden (Mitgliedergruppe 3) gehören alle eingeschriebenen Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden sowie der als Studierende eingeschriebenen Kollegiaten der Abteilung Halle des Landesstudienkollegs.
- d) Zur Gruppe des sonstigen Personals (Mitgliedergruppe 4) gehören die an der Universität beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nicht zu den Mitgliedergruppen 1 oder 2 gehören (§ 52 HSG-LSA).

(2) Eine Unterbrechung der Tätigkeit durch Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit berührt die Mitgliedschaft in den Mitgliedergruppen 1, 2 und 4 nicht. Das gleich gilt für eine Beurlaubung aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen, wenn die Beurlaubung nicht länger als ein Jahr dauert.

(3) Die Mitgliedschaft in den Mitgliedergruppen 1, 2 und 4 endet mit dem Eintritt in den Ruhestand oder dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Bei Inanspruchnahme einer Altersteilzeit im Blockmodell endet sie mit dem Eintritt in die Freiphase.

(4) Gehört eine Person mehr als einer Mitgliedergruppe an, so kann sie nur in einer Mitgliedergruppe an den Gremienwahlen teilnehmen; Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 4

Mitgliedschaft in besonderen Fällen

(1) Professoren und Professorinnen, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung nach § 37 HSG-LSA berufen wurden, bleiben auch dann Mitglieder in der Mitgliedergruppe 1, wenn sie zur Wahrnehmung der Tätigkeit bei der außeruniversitären Forschungseinrichtung aus ihrem Beschäftigungsverhältnis zur Universität beurlaubt sind. Das gleiche gilt für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, die in einem gemeinsamen Verfahren mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung eingestellt wurden.

(2) Außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die als Mitglied der Mitgliedergruppe 2 an der Universität beschäftigt sind, kann auf Antrag des Fakultätsrates durch den Senat die Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe 1 verliehen werden, wenn sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben im Wesentlichen die einem Professor bzw. einer Professorin entsprechenden selbständigen Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe 2.

(3) Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen kann unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 6 HSG-LSA auf Antrag des Fakultätsrates durch den Senat für die Dauer der Tätigkeit die Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe 1 verliehen werden.

(4) Beschäftigten anderer Hochschulen und sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Universität in Forschung und Lehre zusammenarbeiten, kann durch den Fakultätsrat die Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe 2, mit Zustimmung des Senats auch die Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe 1 verliehen werden. Voraussetzung ist, dass die betroffene Person sich verpflichtet, die einem Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe zukommenden fachlichen Aufgaben, insbesondere die Lehrverpflichtung, in angemessenem Umfang wahrzunehmen.

(5) Wird einer Person übergangsweise die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors oder einer Professorin nach § 36 Abs. 11 HSG-LSA übertragen, so kann der Senat ihr für die Dauer dieser Tätigkeit die Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe 1 verleihen.

(6) Der Fakultätsrat kann Personen, die zu einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation nach der Promotion an der Universität tätig sind, ohne in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität zu stehen, für die Dauer dieser Tätigkeit die Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe 2 verleihen, wenn daran ein dienstliches Interesse besteht.

(7) Auf Antrag der betroffenen Person kann der Fakultätsrat das Fortbestehen der Mitgliedschaft beschließen, wenn eine Beurlaubung aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen länger als ein Jahr dauert (§ 3 Abs. 2 S. 2).

(8) Die Verleihung einer Mitgliedschaft nach den Absätzen 2 bis 6 kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der Universität in erheblicher Weise verletzt. Näheres über die Verleihung und den Widerruf kann in einer Satzung geregelt werden.

§ 5 Angehörige

(1) Angehörige der Universität sind:

- a) das nebenberufliche wissenschaftliche Personal (§ 33 Abs. 2 HSG-LSA),
- b) die im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen (§ 38 Abs. 6 HSG-LSA),

- c) Mitglieder der Universität während der Zeit einer über § 3 Abs. 2 S. 2 hinausgehenden Beurlaubung oder sonstigen vorübergehenden Unterbrechung der Mitgliedschaft,
- d) Personen, denen übergangsweise die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors oder einer Professorin nach § 36 Abs. 11 HSG-LSA übertragen wurde,
- e) Personen, die von einer Fakultät als Doktorand bzw. Doktorandin angenommen wurden (§ 18 Abs. 6 HSG-LSA),
- f) Ehrensensoren, Ehrensensoreninnen und Ehrenmitglieder nach § 6,
- g) Personen, denen die Würde eines Ehrendoktors oder einer Ehrendoktorin verliehen wurde,
- h) Gastprofessoren, Gastprofessorinnen, Gastdozenten und Gastdozentinnen nach § 49 HSG-LSA,
- i) Gasthörer und Gasthörerinnen nach § 7,
- j) die durch Eintritt in den Ruhestand aus der Universität ausgeschiedenen ehemaligen Beschäftigten.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft geht dem Angehörigenstatus vor.

§ 6

Ehrensensoren, Ehrensensoreninnen und Ehrenmitglieder

Der Senat kann an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Universität erworben haben, die Würde eines Ehrensensors, einer Ehrensensorenin oder eines Ehrenmitglieds verleihen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 7

Gasthörer und Gasthörerinnen

Als Gasthörer und Gasthörerinnen können nichtimmatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazität aufgenommen werden. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 8

Nutzungsrechte

(1) Die Universität stellt den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Bst. a), b) und d) sowie den Angehörigen nach § 5 Abs. 1 Bst. a) und d) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen und angemessenen Arbeitsmittel zur Verfügung. Die Fakultät kann Angehörigen nach § 5 Abs. 1 Bst. b), c), e), h) und j) für Tätigkeiten, die der Erfüllung der Aufgaben der Universität dienen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.

(2) Mitglieder und Angehörige haben das Recht, die Einrichtungen ihrer Fakultät und die zentralen Einrichtungen der Universität nach Maßgabe der entsprechenden Benutzungsordnungen zu nutzen.

(3) Die Universität vermittelt ihren Mitgliedern und Angehörigen Dienstleistungen Dritter (z.B. Zugriff zu Datennetzen und Online-Datenbanken, Softwarelizenzen etc.), soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Universität erforderlich und angemessen ist. Soweit Mitglieder und Angehörige solche Dienstleistungen Dritter nutzen, sind die im Verhältnis zu dem Dritten geltenden Nutzungsbedingungen zu beachten.

(4) Für die Nutzung von Einrichtungen der Universität und Dienstleistungen Dritter können nach Maßgabe der Benutzungsordnung Gebühren erhoben bzw. die im Verhältnis zu Dritten entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden, soweit die genutzten Einrichtungen bzw. Dienstleistungen nicht zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums erforderlich sind.

(5) Personen, die sich auf Einladung einer Einrichtung der Universität vorübergehend an der Universität aufhalten (Gäste), kann die Nutzung der zentralen Einrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung gestattet werden. Die Nutzung kann davon abhängig gemacht werden, dass die einladende Einrichtung die anfallenden Kosten übernimmt.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität haben sich so zu verhalten, dass die Universität ihre Aufgabe erfüllen kann und andere Mitglieder und Angehörige nicht an der Wahrnehmung ihre Rechte und der Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert werden.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben verpflichtet, die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten.

(3) Die Mitglieder der Universität sind berechtigt und verpflichtet, an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken. Die Übernahme einer Aufgabe in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Niemand darf wegen einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden.

(4) Mitglieder, die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen haben, sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden oder behandelt worden sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 10

Dienstrechtliche Regelungen für Professoren und Professorinnen

(1) Die Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen erfüllen ihre Dienstpflichten in der Regel am Dienort; ausgenommen sind Dienstaufgaben, die aus sachlichen Gründen die Abwesenheit erfordern. Das Lehrangebot und die Studienberatung sind in der Regel an mindestens drei Tagen pro Woche zu erbringen. Die Verpflichtung zu einer angemessenen Anwesenheit und Erreichbarkeit besteht auch während der vorlesungsfreien Zeit mit Ausnahme der Zeit des Erholungsurlaubs nach § 46 Abs. 7 HSG-LSA. Der Zeitraum des Erholungsurlaubs ist dem Dekan bzw. der Dekanin vorher anzuzeigen; im Falle der Dekane und Dekaninnen ist die Anzeige an den Rektor bzw. die Rektorin zu richten.

(2) Über die Freistellung von Professoren und Professorinnen nach § 39 HSG-LSA entscheidet das Rektorat auf Antrag nach Anhörung der Fakultät. Die Freistellung setzt die Bestätigung der Fakultät voraus, dass die Durchführung der Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungen, die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten und die Studienberatung während der Freistellung sichergestellt sind, ohne dass hierfür zusätzliche Mittel benötigt werden. Das Rektorat beschließt Grundsätze für die Gewährung von Freisemestern und stellt dabei insbesondere allgemeine Maßstäbe für Ausnahmefälle nach § 39 Abs. 3 HSG-LSA auf.

§ 11

Gliederung der Universität

(1) Die Universität gliedert sich in die Fakultäten (§§ 76 ff. HSG-LSA) und den Zentralbereich.

(2) Einrichtungen, die unmittelbar fachbezogene Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen, sind in der Regel einer Fakultät zugeordnet. Einrichtungen, die fachübergreifende Dienstleistungsaufgaben oder fakultätsübergreifende wissenschaftliche Aufgaben wahrnehmen, sind in der Regel dem Zentralbereich zugeordnet.

(3) Über die Errichtung, Auflösung oder wesentliche Änderung von Einrichtungen entscheidet der Senat. Bei Einrichtungen des Zentralbereichs ist das Einvernehmen des Rektorats, bei Einrichtungen einer Fakultät ist deren Einvernehmen erforderlich.

§ 12 Fakultäten

(1) Die Fakultäten der Universität sind:

- Theologische Fakultät
- Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
- Medizinische Fakultät
- Philosophische Fakultät I – Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften
- Philosophische Fakultät II – Philologien, Kommunikations- und Musikwissenschaften
- Philosophische Fakultät III – Erziehungswissenschaften
- Naturwissenschaftliche Fakultät I – Biowissenschaften
- Naturwissenschaftliche Fakultät II – Chemie, Physik und Mathematik
- Naturwissenschaftliche Fakultät III – Agrar- und Ernährungswissenschaften, Geowissenschaften und Informatik.

(2) Eine Fakultät kann in Institute, andere wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gegliedert sein. Bei deren Errichtung oder Änderung sollen ihre innere Struktur und Aufgaben im Errichtungsbeschluss oder in einer Ordnung geregelt werden.

(3) Die Medizinische Fakultät bedient sich des Universitätsklinikums zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 8 HMG-LSA).

§ 13 Fakultätszugehörigkeit, Kooptation

(1) Jedes Mitglied der Universität ist entsprechend seinen Aufgaben bzw. seinem Studienfach mindestens einer Fakultät, einer Fakultätsinstitution oder einer zentralen Einrichtung zugeordnet. Bei Zuordnung zu mehreren Einrichtungen kann das Wahlrecht (§ 18 Abs. 1) nur an einer Stelle wahrgenommen werden; Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Jedes Mitglied der Mitgliedergruppe 1 ist einer Fakultät zugeordnet. Ist die Fakultät in Institute gegliedert, soll es auch mindestens einem der Institute zugeordnet sein. Ein Mitglied der Mitgliedergruppe 1 kann auf seinen Antrag durch Beschluss des Fakultätsrats einer anderen Fakultät in diese kooptiert werden (§ 75 Abs. 3 S. 2 HSG-LSA). Ist die Zweifakultät in Institute gegliedert, soll mit der Kooptation auch eine Zuordnung zu einem Institut der Zweifakultät erfolgen. Das Wahlrecht (§ 18 Abs. 1) kann nur in der ursprünglichen Fakultät wahrgenommen werden.

§ 14 Zentrale Einrichtungen

(1) Die Einrichtungen des Zentralbereichs (Zentrale Einrichtungen) unterstehen direkt der Verantwortung des Rektorats.

(2) Zentrale Einrichtungen, die fakultätsübergreifende Dienstleistungen erbringen (Zentrale Betriebseinheiten), werden in der Regel von einem hauptberuflichen Mitglied der Universität geleitet.

(3) Zentrale Einrichtungen, die fakultätsübergreifende wissenschaftliche Aufgaben wahrnehmen (Wissenschaftliche Zentren), werden in der Regel von einer kollegialen Leitung aus Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der beteiligten Fächer unter Vorsitz eines Sprechers oder einer Sprecherin aus der Mitgliedergruppe 1 geleitet. Die Tätigkeit eines wissenschaftlichen Zentrums soll in angemessenen Abständen nach wissenschaftlichen Kriterien evaluiert werden.

(4) Näheres zu den Aufgaben und der Struktur einer Zentralen Einrichtung wird in einer Ordnung geregelt, die vom Senat auf Vorschlag des Rektorats beschlossen wird.

§ 15

Gemeinsame Einrichtungen von Fakultäten

Mit Zustimmung des Senats können Fakultäten gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen (Interdisziplinäre Wissenschaftliche Einrichtungen) und gemeinsame Betriebseinheiten bilden. Die Aufgaben und Arbeitsweise einer solchen Einrichtung sind in einer Ordnung zu regeln, die von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten beschlossen wird. Die Errichtung von Interdisziplinären Wissenschaftliche Einrichtungen ist zu befristen, ihre Tätigkeit ist in angemessenen Zeitabständen nach wissenschaftlichen Kriterien zu evaluieren.

§ 16

Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

Zur Erfüllung hochschulübergreifender Aufgaben werden unter den Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 HSG-LSA gemeinsame Einrichtungen und Organe mit anderen Hochschulen gebildet. Für den Abschluss entsprechender Verwaltungsvereinbarungen ist das Rektorat zuständig. Sie bedürfen der Zustimmung des Senats, wenn gemeinsame Einrichtungen auf Dauer angelegt sind, ihnen Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen werden oder sie in anderer Weise erhebliche Auswirkungen haben. Sind Interessen einer Fakultät besonders betroffen, ist auch deren Zustimmung erforderlich.

§ 17

Grundsätze der Selbstverwaltung

(1) Zentrale Organe der Universität sind der Senat und das Rektorat. Organe jeder Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat. Als besonderes Organ der Universität besteht ferner das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder eines Kollegialorgans werden, soweit sie ihm nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit gewählt. Sie sind bei der Mitwirkung in der Selbstverwaltung an Weisungen nicht gebunden

(3) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben. Existiert für ein Kollegialorgan keine Geschäftsordnung, ist die Geschäftsordnung des Senats entsprechend anzuwenden.

(4) Die Organe können zur Beratung, Vorbereitung und Unterstützung ihrer Tätigkeit im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben Kommissionen einsetzen.

§ 18 Wahlen, Amtszeiten

(1) Die einzelnen Mitgliedergruppen wählen ihre Vertreter und Vertreterinnen im Senat und in den Fakultätsräten (Kollegialorgane) in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Näheres regelt die Wahlordnung, die vom Senat als Satzung beschlossen wird.

(2) Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen in den Kollegialorganen beginnt jeweils mit dem 1. September des Jahres der Wahl und beträgt

- a) vier Jahre für die Mitgliedergruppen 1 und 4,
- b) zwei Jahre für die Mitgliedergruppe 2,
- c) ein Jahr für die Mitgliedergruppe 3.

(3) Die Amtszeit des Rektors oder der Rektorin beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Prorektoren und Prorektorinnen endet unabhängig von ihrem Beginn mit dem Ende der Amtszeit des Rektors bzw. der Rektorin, sofern kein Fall des § 34 Abs. 1 oder 2 vorliegt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Dekanate beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre.

(5) Kollegialorgane sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter und Vertreterinnen gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; für die Ermittlung der Mehrheit des Gremiums ist die tatsächliche Zahl der Mitglieder maßgeblich. Verfügen die Mitglieder der Mitgliedergruppe 1 im Senat oder im Fakultätsrat nach der Wahl nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen, bestellt das Rektorat auf Vorschlag des jeweiligen Kollegialorgans die erforderliche Zahl von weiteren Vertretern und Vertreterinnen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn beim Ausscheiden eines Mitglieds kein als Nachrücker gewähltes Ersatzmitglied mehr vorhanden ist.

(6) Die Wahlordnung kann vorsehen, dass eine Nachwahl innerhalb einer Mitgliedergruppe stattfindet, wenn die Zahl der aus der Mitgliedergruppe Gewählten geringer ist als die Zahl der zu vergebenden Sitze oder im Laufe der Amtszeit unter diese Zahl absinkt; Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt. Die Amtszeit der in einer Nachwahl gewählten Mitglieder ist auf die verbleibende Dauer der regulären Amtszeit beschränkt.

(7) Wird die Wahl eines Kollegialorgans oder von Teilen eines Kollegialorgans im Verfahren der Wahlprüfung nach der Wahlordnung oder durch eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so ist die Amtszeit der in einer Wiederholungswahl bestimmten Mitglieder auf die verbleibende Dauer der regulären Amtszeit beschränkt.

(8) Die Mitglieder des Rektorats und der Dekanate werden in geheimer Wahl gewählt.

§ 19 Senat

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- zwölf Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen gemäß § 60 Ziffer 1 HSG-LSA, einschließlich des Rektors oder der Rektorin als Vorsitzendem oder Vorsitzender des Senats,
- vier wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gemäß § 60 Ziffer HSG-LSA,

- vier Studierende gemäß § 60 Ziffer 3 HSG- LSA,
- zwei sonstige hauptberufliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gemäß § 60 Ziffer 4 HSG- LSA,
- der oder die Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 72 HSG-LSA.

(2) Die Prorektoren und Prorektorinnen, soweit sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied sind, sowie der Kanzler bzw. die Kanzlerin gehören dem Senat als beratende Mitglieder an.

(3) An den Sitzungen des Senates nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die Dekane und Dekaninnen der Fakultäten,
- b) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Studierendenrates,
- c) der bzw. die Behindertenbeauftragte (§ 73 HSG-LSA),
- d) der bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums,
- e) die vom Senat nach § 28 bestellten Beauftragten.

(4) Das Rektorat informiert den Senat regelmäßig über alle Umstände und Beschlüsse, die für seine Arbeit notwendig sind. Jedes Mitglied des Senats kann im Rahmen der Zuständigkeit des Senats Anfragen an das Rektorat richten.

§ 20 Rektorat

(1) Die Universität wird durch ein Rektorat geleitet (§ 68 HSG-LSA). Es setzt sich aus dem Rektor oder der Rektorin als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender, bis zu drei Prorektoren oder Prorektorinnen sowie dem Kanzler oder der Kanzlerin zusammen.

(2) Das Rektorat legt die Geschäftsbereiche seiner Mitglieder fest und regelt deren gegenseitige Vertretung bei Abwesenheit.

§ 21 Rektor oder Rektorin

(1) Der Rektor bzw. die Rektorin bestimmt die Richtlinien des Rektorates der Universität und vertritt die Universität nach innen und außen. Er bzw. sie ist Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte des wissenschaftlichen Personals der Universität.

(2) Zum Rektor oder zur Rektorin kann nur gewählt werden, wer als berufener Professor oder berufene Professorin Mitglied der Universität ist.

(3) Das Amt des Rektors bzw. der Rektorin wird hauptamtlich ausgeübt.

§ 22 Prorektoren oder Prorektorinnen

(1) Die Prorektoren oder Prorektorinnen führen ihre Geschäftsbereiche innerhalb der Richtlinienkompetenz des Rektors bzw. der Rektorin und der Beschlüsse des Rektorats selbstständig und in eigener Verantwortung.

(2) Zum Prorektor oder zur Prorektorin kann nur gewählt werden, wer als berufener Professor oder berufene Professorin Mitglied der Universität ist.

(3) Das Amt des Prorektors oder der Prorektorin wird neben dem Professorenamt nebenberuflich ausgeübt. Für die zusätzlichen Aufgaben kann neben der Reduzierung der Lehrverpflichtung auch ein Ausgleich in anderer Form gewährt werden.

§ 23 Kanzler oder Kanzlerin

(1) Der Kanzler bzw. die Kanzlerin ist Beauftragter bzw. Beauftragte für den Haushalt im Sinne der Landeshaushaltsordnung und Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte des nichtwissenschaftlichen Personals der Universität. Sein bzw. ihr Geschäftsbereich umfasst die Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie die Leitung der Zentralen Universitätsverwaltung; § 22 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Abweichend von § 20 Abs. 2 kann das Rektorat nach Anhörung des Senats eine Vertretung für den Kanzler bzw. die Kanzlerin aus den Reihen der hauptberuflichen Mitglieder der Universität bestellen. Der Vertreter oder die Vertreterin nimmt im Falle der Verhinderung des Kanzlers bzw. der Kanzlerin oder auf dessen bzw. deren Weisung die Aufgaben und Funktionen des Kanzlers bzw. der Kanzlerin wahr. Das Rektorat kann den Vertreter bzw. die Vertreterin nach Anhörung des Senats abberufen.

§ 24 Wahl des Rektors oder der Rektorin

(1) Nach der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen in allen Mitgliedergruppen lädt der Kanzler bzw. die Kanzlerin den gewählten Senat zu seiner konstituierenden Sitzung in der Zusammensetzung nach § 19 und leitet die Sitzungen bis zum Abschluss der Wahl eines Rektors bzw. einer Rektorin.

(2) In der konstituierenden Sitzung legt der Senat den Zeitplan der Wahl fest und setzt eine Findungskommission ein, die diese vorbereitet. Die Findungskommission besteht aus einem Senatsmitglied aus der Mitgliedergruppe 1 als Vorsitzendem oder Vorsitzender, drei weiteren Mitgliedern aus der Mitgliedergruppe 1 sowie je einem Mitglied aus den weiteren Mitgliedergruppen und der oder dem Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Die Aufforderung, sich für das Amt zu bewerben, wird universitätsöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthält auch die Voraussetzungen der Wählbarkeit sowie den vom Senat beschlossenen Zeitplan.

(4) Die Findungskommission hat die Aufgabe, Bewerbungen und Anregungen entgegenzunehmen sowie weitere für das Amt geeignete Personen zu identifizieren und anzusprechen. Sie führt persönliche Gespräche mit allen Personen, die sich beworben haben oder vorgeschlagen wurden. Aufgrund der eingegangenen Bewerbungen und Anregungen erstellt die Findungskommission einen Wahlvorschlag, der mindestens zwei Namen enthalten soll. In den Wahlvorschlag sind alle Personen aufzunehmen, die für das Amt wählbar sind und ihre Bereitschaft zu dessen Übernahme erklärt haben.

(5) Nach Fertigstellung des Wahlvorschlages macht die Findungskommission die Namen der darin genannten Personen universitätsöffentlich bekannt und gibt ihnen die Gelegenheit, sich der Universitätsöffentlichkeit vorzustellen und deren Fragen zu beantworten.

(6) Für die Wahl des Rektors oder der Rektorin tritt der Senat in der erweiterten Zusammensetzung nach § 69 Abs. 9 S. 2 HSG-LSA zusammen. Die Vorstellung der kandidierenden Personen sowie die Wahl finden in öffentlicher Sitzung statt. Findet nach der Vorstellung eine Aussprache statt, so ist diese nicht öffentlich.

(7) Gewählt ist im ersten, zweiten oder dritten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des erweiterten Senats erhält. Nach dem ersten, zweiten und dritten Wahlgang wird jeweils die Person, die die wenigsten Stimmen erhalten hat, aus dem Wahlvorschlag gestrichen; dies gilt nicht bei Stimmengleichheit. Ab dem vierten Wahlgang sind auch Personen wählbar, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 erfüllen, in dem Wahlvorschlag der Findungskommission nicht enthalten waren oder nach Satz 2 aus diesem gestrichen wurden und deren Aufnahme in den Wahlvorschlag mit ihrem Einverständnis von jeweils mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern des erweiterten Senats beantragt wird. Im vierten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen statt; besteht auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so wird die Stichwahl bis zu einer Entscheidung wiederholt.

§ 25

Wahl der Prorektoren und Prorektorinnen

(1) Die Prorektoren und Prorektorinnen werden vom Senat in der Zusammensetzung nach § 19 unter stimmberechtigtem Vorsitz des Rektors bzw. der Rektorin gewählt.

(2) Der Rektor bzw. die Rektorin schlägt dem Senat bis zu drei Personen vor, die für das Amt wählbar sind und ihre Bereitschaft zu dessen Übernahme erklärt haben. Über die vorgeschlagenen Personen wird in gesonderten Wahlgängen abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält. Wird eine vorgeschlagene Person nicht gewählt, so kann der Rektor bzw. die Rektorin diese für einen weiteren Wahlgang erneut vorschlagen oder den Vorschlag zurückziehen.

(3) So lange die Zahl der gewählten Prorektoren und Prorektorinnen geringer ist als drei, kann der Rektor bzw. die Rektorin dem Senat jederzeit eine Person für die Wahl eines weiteren Prorektors bzw. einer weiteren Prorektorin vorschlagen.

§ 26

Konstruktives Misstrauensvotum

(1) Ein Antrag, den Rektor bzw. die Rektorin abzuwählen, ist nur zulässig, wenn zugleich eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird, die die Voraussetzungen für das Amt erfüllt und ihre Bereitschaft zu dessen Übernahme erklärt hat. Wird ein solcher Antrag in geheimer Abstimmung von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats unterstützt, so entscheidet der erweiterte Senat abschließend.

(2) Wird die vorgeschlagene Person von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Senats zum Rektor bzw. zur Rektorin gewählt, so endet die Amtszeit des abgewählten Rektors bzw. der abgewählten Rektorin mit sofortiger Wirkung. Gleichzeitig endet auch die Amtszeit der Prorektoren und Prorektorinnen.

(3) Für die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 können der Senat und der erweiterte Senat die Sitzungsleitung einem ihrer Mitglieder übertragen, jedoch nicht der nach Absatz 1 vorgeschlagenen Person.

(4) Die Amtszeit des nach Absatz 2 gewählten Rektors bzw. der nach Absatz 2 gewählten Rektorin sowie der von ihm bzw. ihr vorgeschlagenen Prorektoren und Prorektorinnen ist auf die verbleibende Dauer der regulären Amtszeit des abgewählten Rektorats beschränkt.

§ 27

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die nach § 74 Abs. 2 HSG-LSA bestimmt werden. Mindestens zwei Mitglieder müssen Frauen sein.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende für die Dauer der Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

(4) § 17 Abs. 3 S. 2 gilt für das Kuratorium nicht.

§ 28 Beauftragte

Der Senat bestellt einen Ausländerbeauftragten oder eine Ausländerbeauftragte. Der Senat und das Rektorat können im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben weitere Beauftragte einsetzen, die als Ansprechpartner oder Vertrauensperson zu bestimmten Themen oder für bestimmte Personengruppen dienen. Näheres zu deren Aufgaben ist jeweils in einem Einsetzungsbeschluss zu regeln.

§ 29 Universitätskommission für ethische Fragen der Wissenschaft

(1) Zur Beratung ethischer Fragen der Wissenschaft an der Universität wird eine fachübergreifende ständige Kommission für ethische Fragen errichtet. Die Kommission setzt sich aus in Forschung und Lehre erfahrenen Mitgliedern der Universität aus verschiedenen Fächern zusammen, die weder dem Rektorat noch einem Dekanat angehören sollen.

(2) Die Kommission steht allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität zur Beratung in ethischen Fragen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in Forschung und Lehre zur Verfügung und kann einzelfallbezogene Stellungnahmen zur ethischen Beurteilung von wissenschaftlichen Vorhaben abgeben.

(3) Die Kommission soll ferner den Diskurs über wissenschaftsethische Fragestellungen in der Universität und darüber hinaus fördern. In diesem Rahmen kann sie auch allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit ethischen Fragestellungen innerhalb der Universität abgeben.

(4) Eine Beratung oder Stellungnahme durch die Kommission entbindet den einzelnen Wissenschaftler und die einzelne Wissenschaftlerin nicht von der eigenen Verantwortung für die ethischen Aspekte seiner bzw. ihrer Tätigkeit.

(5) Näheres zu den Aufgaben, der Zusammensetzung und dem Verfahren der Kommission regelt eine Ordnung, die vom Senat im Benehmen mit den Fakultätsräten erlassen wird.

§ 30 Fakultätsrat

(1) Den Fakultätsräten der Fakultäten gemäß § 77 Abs. 3 HSG-LSA gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils an:

- zwölf Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 1 HSG-LSA, darunter der Dekan oder die Dekanin,

- vier wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 2 HSG-LSA,
- vier Studierende gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 3 HSG-LSA,
- zwei sonstige hauptberufliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 4 HSG-LSA,
- der oder die Gleichstellungsbeauftragte im Sinne von § 72 Abs. 4 HSG-LSA.

(2) Dem Fakultätsrat der Theologischen Fakultät gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- sieben Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 1 HSG-LSA, darunter der Dekan oder die Dekanin,
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 2 HSG-LSA,
- zwei Studierende gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 3 HSG-LSA,
- ein sonstiger hauptberuflicher Mitarbeiter oder eine sonstige hauptberufliche Mitarbeiterin gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 4 HSG-LSA,
- der oder die Gleichstellungsbeauftragte im Sinne von § 72 Abs. 4 HSG-LSA.

(3) Für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gilt § 2 HMG-LSA.

(4) Den Vorsitz im Fakultätsrat führt der Dekan bzw. die Dekanin.

§ 31 Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus dem Dekan bzw. der Dekanin und bis zu zwei Prodekanen und Prodekaninnen.

(2) Das Dekanat führt die laufenden Geschäfte der Fakultät. Ein Prodekan oder eine Prodekanin nimmt die Aufgaben des Studiendekans bzw. der Studiendekanin wahr. Das Dekanat kann weitere Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

(3) Soweit das Dekanat keine andere Vertretungsregelung vornimmt, wird der Dekan bzw. die Dekanin von den Prodekanen und Prodekaninnen in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.

(4) In der Medizinischen Fakultät tritt der Fakultätsvorstand nach § 3 ff. HMG-LSA an die Stelle des Dekanats.

§ 32 Dekan oder Dekanin

(1) Der Dekan bzw. die Dekanin führt den Vorsitz im Fakultätsrat und im Dekanat. Er bzw. sie legt die Richtlinien für das Dekanat fest.

(2) Zum Dekan oder zur Dekanin kann nur gewählt werden, wer als berufener Professor oder berufene Professorin Mitglied der Fakultät ist. Vorschlagsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Fakultätsrats. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl und erhält keine von ihnen im ersten oder zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden

Personen mit den meisten Stimmen statt; besteht auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, so wird die Stichwahl bis zu einer Entscheidung wiederholt.

(3) In der Medizinischen Fakultät gilt § 4 HMG-LSA.

§ 33 Prodekane oder Prodekaninnen

(1) Zum Prodekan oder zur Prodekanin kann nur gewählt werden, wer hauptberufliches Mitglied der Fakultät in der Mitgliedergruppe 1 ist.

(2) Der Dekan bzw. die Dekanin unterbreitet dem Fakultätsrat Vorschläge für die Wahl der Prodekane und Prodekaninnen. Die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats erhält.

§ 34 Vakanzen

(1) Kommt die Wahl eines Rektors bzw. einer Rektorin nicht rechtzeitig zustande, so führt das bisherige Rektorat nach Ende seiner Amtszeit die Amtsgeschäfte kommissarisch weiter.

(2) Scheidet der Rektor bzw. die Rektorin in anderer Weise als durch Abwahl (§ 26) vorzeitig aus dem Amt, so bleiben die Prorektoren und Prorektorinnen abweichend von § 18 Abs. 3 S. 2 im Amt und führen die Geschäfte entsprechend der Vertretungsregelung (§ 20 Abs. 2) kommissarisch weiter. Auf Antrag des Rektorats kann der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entscheiden, dass die kommissarische Geschäftsführung bis zum Ende der regulären Amtszeit fortgesetzt wird. Andernfalls findet eine Ersatzwahl eines Rektors oder einer Rektorin für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung von § 24 statt. Der Senat kann beschließen, auf die Einsetzung einer Findungskommission zu verzichten; in diesem Fall werden in den Wahlvorschlag alle wählbaren Personen aufgenommen, die von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des erweiterten Senats vorgeschlagen wurden und ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt haben. Mit der Ersatzwahl eines Rektors bzw. einer Rektorin endet die Amtszeit der Prorektoren und Prorektorinnen.

(3) Scheidet ein Prorektor oder eine Prorektorin vorzeitig aus dem Amt, so gilt § 25 Abs. 3 entsprechend.

(4) Scheidet ein Mitglied des Dekanats vorzeitig aus dem Amt, so findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt. Die weiteren Mitglieder des Dekanats bleiben im Amt und führen die Geschäfte bis zu der Ersatzwahl entsprechend der internen Vertretungsregelung. Abweichend hiervon gilt in der Medizinischen Fakultät § 3 Abs. 2 S. 4 HMG-LSA.

§ 35 Unvereinbarkeiten

Die Mitglieder des Rektorats können nicht gleichzeitig Mitglied eines Dekanats oder eines Fakultätsrates sein. Die Mitglieder eines Dekanats können nicht gleichzeitig gewähltes Mitglied des Senats sein. Beim Zusammentreffen unvereinbarer Ämter hat die betroffene Person zu entscheiden, welches Amt sie wahrnimmt.

§ 36 Verwaltung

(1) Die der Universität übertragenen Verwaltungsaufgaben werden durch die Zentrale Universitätsverwaltung sowie durch dezentrale Verwaltungseinheiten in den einzelnen Einrichtungen der Universität erledigt.

(2) Die Zentrale Universitätsverwaltung wird vom Kanzler bzw. der Kanzlerin geleitet. Unbeschadet dessen arbeiten die Einheiten der Zentralen Universitätsverwaltung im Rahmen der Geschäftsverteilung auch den anderen Mitgliedern des Rektorats unmittelbar zu. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Zentralen Universitätsverwaltung, die vom Kanzler bzw. der Kanzlerin im Einvernehmen mit dem Rektorat erlassen wird.

(3) Die dezentralen Verwaltungseinheiten werden von der jeweiligen Leitung der Einrichtung geleitet.

(4) Das Rektorat entscheidet nach Anhörung der betroffenen Einrichtungen über wesentliche Änderungen der Zuständigkeit der zentralen bzw. dezentralen Verwaltung sowie über die Zuordnung von neu entstehenden Verwaltungsaufgaben.

§ 37

Verfahren bei Rechtsnormen

(1) Rechtsnormen der Universität (Satzungen und Ordnungen) treten mit dem Datum der Bekanntmachung in Kraft, soweit sie kein späteres Inkrafttreten vorsehen.

(2) Bedarf eine Rechtsnorm der Genehmigung durch das Ministerium, so ist sie unverzüglich nach Beschluss des zuständigen Organs dem Ministerium vorzulegen.

(3) Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Rektor bzw. die Rektorin.

(4) Die Bekanntmachung von Rechtsnormen erfolgt nach der Beschlussfassung und ggf. Genehmigung in einem gedruckten Amtsblatt der Universität. Die Bekanntmachung kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dies durch Landesrecht zugelassen ist. Die Bekanntmachung ist so vorzunehmen, dass ihr Inhalt innerhalb der Universität ohne weiteres und möglichst auf Dauer zugänglich ist. Auf Anfrage ist das Rektorat oder eine von ihm bestimmte Stelle jederzeit verpflichtet, die geltende Fassung einer Rechtsnorm in gedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten entsprechend für Dienstvereinbarungen nach dem Personalvertretungsrecht und interne Regelungen ohne rechtliche Außenwirkung (Geschäftsordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen usw.), sofern diese eine Bekanntmachung vorsehen oder eine Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 38

Übergangsvorschriften

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Grundordnung Mitglieder der Universität sind, ohne die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §§ 3 ff. zu erfüllen, behalten die Mitgliedschaft in der Gruppe, der sie bisher angehörten, so lange die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach der bisherigen Rechtslage fortbestehen.

(2) Für das Dienstverhältnis und die Evaluierung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen ist § 5 der Grundordnung vom 13. Juli 2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom ... (MBI. LSA 2010, S. 21) bis zum Inkrafttreten einer Berufungsordnung weiter anzuwenden.

§ 39 Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium (§ 54 S. 3 HSG-LSA) sowie Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft¹. Zugleich tritt die Grundordnung vom 13. Juli 2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2009 (MBL. LSA 2010, S. 21) außer Kraft.

(2) Für die Wahlen bzw. Bestellung der Organe, deren Amtszeit am 1. September 2018 beginnt, sind die entsprechenden Bestimmungen dieser Grundordnung bereits vor diesem Zeitpunkt anzuwenden.

¹ MBL. LSA 2018, S. 169